



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Stefan Rößle	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflögstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Donauwörth IBAN: DE39 7225 0160 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DON Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Sparkasse Dillingen-Nördlingen IBAN: DE79722515200000101220, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 8

Erscheint nach Bedarf

26. März 2025

Nr. 1 Vollzug des Wassergesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Nr. 2 Haushaltssatzung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen

Nr. 3 Öffentliche Zustellung

Nr. 1

**Vollzug des Wassergesetzes sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
Antrag auf eine Plangenehmigung für die Herstellung der Durchgängigkeit der Kessel an der Stau- und Triebwerksanlage Mühle Oppertshofen durch Anlage eines naturnahen Umgebungsbaues auf dem Grundstück Fl.-Nr. 30 der Gemarkung Oppertshofen
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung einer UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG**

B e k a n n t m a c h u n g:

Beschreibung des Vorhabens:

Die Eigentümerin der Fl.-Nr. 30 der Gemarkung Oppertshofen beabsichtigt durch den Bau eines naturnahen, strukturreichen Umgebungsgewässers die Durchwanderbarkeit für Gewässerorganismen herzustellen sowie im neuen Bachlauf und in den Uferbereichen des dadurch neu entstehenden Inselhabitats, ökologisch wertvolle Lebensräume zu schaffen. Die Wasserkraftnutzung am Triebwerk an der Kessel soll unverändert beibehalten werden.

Beim Landratsamt Donau-Ries hat die Eigentümerin das für die Herstellung der Durchgängigkeit der Kessel an der Stau- und Triebwerksanlage Mühle Oppertshofen erforderliche wasserrechtliche Verfahren beantragt.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde für das Vorhaben unter Vorlage entsprechender Planungsunterlagen die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt.

Das Vorhaben ist nach § 67 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig.

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries als zuständige Behörde durchzuführenden wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) war auch eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben durchzuführen (Anlage 1, Ziffer 13.18.2 UVPG).

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ist dies der Fall, wird in einer zweiten Stufe geprüft, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die standortbezogene Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Prüfung hat auf der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten in Gestalt nachfolgend aufgeführter Schutzgebiete, etc. i. S. d. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorliegen:

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 8 vom 26.03.2025

- amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Kessel

Aus nachfolgend aufgeführten Gründen hat die Prüfung in der zweiten Stufe jedoch ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG zu erwarten sind:

Während der Baumaßnahme kommt es zu einer temporären Beeinträchtigung der Schutzgüter Klima und Luft sowie von erholungssuchenden Menschen durch Abgasemissionen und Lärm. Die Beeinträchtigungen wirken jedoch nur sehr kleinflächig und treten nur während der Bauzeit auf. Die einschlägigen Bauvorschriften werden eingehalten, sodass die Belastungen für die Schutzgüter sehr gering gehalten werden können. Anlagen- und Betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind durch die Fischaufstiegsanlage nicht zu erwarten. Daher sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Klima, Luft und Menschen zu erwarten.

Die Einwirkungen der Baumaßnahme auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt beschränken sich auf das Gewässerbett und die Uferzonen während der Baumaßnahme. Durch Beachtung der Vogelbrutzeit und der Hauptlaichzeiten der in der Kessel vorkommenden Fischarten sind die Auswirkungen gering. Insbesondere für die Gewässerorganismen werden die Bedingungen durch den Bau der Fischaufstiegsanlage verbessert, da die Kessel wieder durchgängig wird. Dadurch wird ein natürliches Migrationsverhalten ermöglicht und geeignete Aufwuchs- und Laichhabitats können geschaffen werden. Auf der neu entstehenden Insel kann sich ein Biotop durch natürliche Sukzession entwickeln. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf bestehende Überschwemmungsgebiete sind nicht zu erwarten. Während der Bauzeit kann es zu einer temporären, kleinräumigen Gewässertrübung durch die Erdarbeiten kommen. Die Wasserbeschaffenheit wird dadurch jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt. Der Hochwasserabfluss wird durch den Bau der Fischaufstiegsanlage nicht beeinträchtigt. Negative Auswirkungen auf das Gewässer oder auf bestehende Überschwemmungsgebiete können durch Vermeidungsmaßnahmen, wie z. B. eine hochwassersichere Lagerung von Arbeitsmaterialien, Baustelleneinrichtung außerhalb des Überschwemmungsgebiets, ordnungsgemäße Beseitigung des Aushubmaterials, vermieden werden. Die hydrologische Situation wird durch die Strukturverbesserungsmaßnahmen an der Kessel verbessert. Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben.

Auf die weiteren der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat die Maßnahme der Eigentümerin keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Herausragende Bereiche mit Wechselwirkungen sind nicht betroffen, da keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflugstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.50, Telefon: 0906 74-644 eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 25.03.2025

Ostertag
Oberregierungsrat

Nr. 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim – Wechingen für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 u. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes gemeinsamer Bauhof Alerheim - Wechingen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **439.000,-- €**

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **90.000,-- €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2025 auf **437.600 €** festgesetzt. Die Höhe der Verwaltungsumlage wird nach der tatsächlichen Inanspruchnahme des Bauhofs durch die Gemeinden Alerheim und Wechingen berechnet.

Die Verwaltungsumlage setzt sich aus einer Fixkostenumlage und einer Umlage der verbleibenden Kosten des laufenden Betriebs zusammen.

Für das Haushaltsjahr 2025 wird die Inanspruchnahme mit 60% durch die Gemeinde Alerheim und mit 40% durch die Gemeinde Wechingen festgesetzt.

Ebenso werden im Haushaltsjahr 2025 die Fixkostenumlage mit 15% und die Umlage der verbleibenden Kosten mit 85% festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

2. Investitionsumlage

Die Höhe der Investitionsumlage wird auf **81.200 €** festgesetzt. Sie wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden Alerheim und Wechingen verteilt (§ 19 Abs. 5 Zweckverbandssatzung).

Die Investitionsumlage wird den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

Entsprechend der Zweckverbandssatzung wird die Investitionsumlage von den Verbandsmitgliedern bei Bedarf erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Die Verwaltungsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Verwaltungsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Zweckverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtige Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 18.03.2025, Nr. 200; 027-941/5.2).

III.

Gemäß Art. 24 KommZG i.V.m § 25 Abs. 1 der Verbandssatzung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit in der Gemeindekanzlei Alerheim, 86733 Alerheim, Fessenheimer Straße 8 und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Alerheim, 26.03.2025
Zweckverband gemeinsamer Bauhof

Joas
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 3

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Marian Fliakovych, geb. am 31.07.1990, aktuell unbekanntem Aufenthaltsort, ist vom Landratsamt Donau-Ries eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-013770PS ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Fliakovych oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 3.29 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 25.03.2025
Landratsamt Donau-Ries

Langner

Nr. 4

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**